

Positionspapier zur Reform der Unternehmenssteuern:

Unternehmen müssen einen gerechten Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben leisten

Inhalt:

- 1. Einleitung
- 2. Das Problem
- 3. Vorschläge für politisches Handeln
 - Kurzfristige nationale Maßnahmen
 - Weitergehende internationale Maßnahmen
 - Langfristige Lösung: Die Unitary Taxation
- 4. Handlungsszenario
- 5. Anhänge
 - Abkürzungen
 - Quellen
 - Ein Video zum Thema
 - Liste von ausgewählten Unternehmen, die wenig Steuern zahlen
 - Wichtige Steueroasen
 - Fallstudie 1: Amazon
 - Fallstudie 2: IKEA
 - Fallstudie 3: Starbucks
 - Fallstudie 4: Apple

1. Einleitung

Attac fordert eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung, um sicherzustellen, dass Unternehmen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben leisten. Allein durch legale Steuerlücken geht den EU-Staaten jährlich ein dreistelliger Milliardenbetrag verloren, der für Investitionen in Infrastruktur, Bildung und soziale Dienste dringend fehlt.¹

Im Zentrum der von Attac geforderten Reformen steht das Ziel, die Besteuerung von transnationalen Konzernen (TNK) grundlegend umzubauen. Ein entsprechendes Modell liegt mit dem Vorschlag der „Unitary Taxation“ vor und wird seit Jahren diskutiert. Durch EU-Gesetzgebung könnte sichergestellt werden, dass weltweit alle Firmen, die in der EU tätig sind, ihre länderbezogenen Unternehmensdaten liefern. Das würde es jedem Staat der Welt – auch den von Steuervermeidung bzw. -hinterziehung besonders betroffenen Entwicklungsländern – ermöglichen, eine angemessene Besteuerung aller Firmen, die im Lande tätig sind, sicher zu stellen und Steuerflucht zu verhindern.

Auf dem Weg dahin schlägt Attac ein Bündel von Maßnahmen vor, die entweder national, im Rahmen der EU oder durch internationale Verträge durchgesetzt werden können. Dazu gehören folgende Schwerpunkte:

- Konsequente Schließung von Steuerlücken
- Maßnahmen, die Steueroasen isolieren und als Geschäftsstandort unattraktiv machen
- Verbesserung der Transparenz und der Informationspflichten

¹ Unternehmen bedienen sich nach allem, was wir wissen, meist legaler Schlupflöcher, d.h. sie vermeiden Steuern. Dies bildet auch den Schwerpunkt des Papiers. Allerdings ist die Grenze zwischen legalen und illegalen Konstruktionen oft schwer zu ziehen und verschiebt sich z. B. durch Gerichtsentscheidungen. Immer wieder aber sind auch renommierte Unternehmen in klar illegalen Steuerbetrug involviert.

- Verstärkung der Finanzverwaltung
- Verschärfung der Strafvorschriften für Steuerstraftaten

2. Das Problem

Die auch in Folge der Finanzkrise wachsenden Staatsschulden und die damit in vielen Ländern begründete Sparpolitik haben dazu geführt, dass die Investitionen der Staaten weiter reduziert werden. Dadurch wird die Weltkonjunktur belastet und der Konkurrenzkampf zwischen den Staaten verschärft sich. Als Folge davon haben in einigen Regionen wie Südeuropa Armut und Arbeitslosigkeit katastrophal zugenommen. Die Politik **des Standortwettbewerbs durch Steuerdumping** in den letzten Jahrzehnten hat zugleich die Auswirkung gehabt, dass immer mehr privates Kapital in immer weniger Händen konzentriert wird und die soziale Schere weiter aufgeht.

In dieser Situation wird zum ersten Mal seit Jahren wieder über höhere Einkommensteuern und eine Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland diskutiert. Zugleich rückt aber auch die Besteuerung der Unternehmen in den Fokus, die in den letzten 30 Jahren kontinuierlich gesunken ist. Insbesondere ist es inakzeptabel, dass transnationale Konzerne (TNK) immer weniger Steuern zahlen. In Deutschland werden nach Schätzung von Wissenschaftlern über 90 Milliarden Euro jährlich an ausgewiesenen Gewinnen nicht versteuert – und darin sind die Gewinnverschiebungen ins Ausland nur teilweise berücksichtigt (siehe Stephan Bach, DIW).

Für die Entwicklungs- und Schwellenländer schätzt Global Financial Integrity (GFI) die illegalen Kapitalabflüsse auf 1,26 Billionen Dollar pro Jahr (GFI 2011). Laut Christian Aid verlieren Entwicklungsländer jährlich rund 160 Milliarden US-Dollar Steuern nur durch falsche Verrechnungspreise von Unternehmen (Christian Aid 2008). Allein die Verluste aus diesem Sektor der Unternehmensbesteuerung liegen über

der gesamten weltweiten Entwicklungshilfe in Höhe von rund 134 Milliarden US-Dollar (UN 2012).

Allerdings gibt es sowohl in Deutschland als auch international erhebliche Probleme, belastbare Daten zu bekommen. Viele dazu notwendige Informationen werden bis heute nicht systematisch erhoben.

Eine Reform der Unternehmensbesteuerung auf nationaler, EU- und weltweiter Ebene wird umso dringlicher, da der Anteil der Unternehmenssteuern an der Finanzierung des Staates seit Jahren abnimmt und so z.B. in Deutschland nur noch ein Fünftel der direkten Steuern ausmacht, während der Anteil der Steuern und Abgaben auf Arbeit ständig zunimmt. So betragen die tatsächlich bezahlten Steuern und Abgaben² auf Arbeitsentgelte um 1970 noch rund 35% und sind bis heute auf rund 45% gestiegen. Dagegen sank die Belastung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen seit ihrem Höchststand um 1980 von 35% auf nur noch gut 20%. Diese Umverteilung von unten nach oben muss beendet werden [Jarass/Obermair 2012].

Ein Grund für diese Entwicklung ist der globale und europäische Steuerwettbewerb. Staaten wie beispielsweise Irland mit 12,5 % Unternehmenssteuern locken internationale Unternehmen an und setzen andere Staaten unter Druck, ihre Steuern ebenfalls zu senken.

Hinzu kommt eine Steuerpolitik, die die Effekte der Globalisierung nicht berücksichtigt oder gezielt im Interesse transnationaler Konzerne gestaltet hat. Dadurch entstanden zahlreiche Möglichkeiten, die Steuerlast von Unternehmen zu senken. Von diesen Praktiken profitieren überwiegend internationale Konzerne mit großen Steuerabteilungen. Verschärft wird dieses Problem zunehmend auch durch die Zunahme von Geschäften und Handel im Internet, da dann Firmen kaum noch im Land der Käufer

² Da die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben in einigen Staaten vorwiegend über Steuern, in anderen mehr über Abgaben erfolgt, müssen bei internationalen Vergleichen immer Steuern und Abgaben zusammen betrachtet werden. In Deutschland sind die Lohnsteuern niedriger, dafür die Abgaben viel höher als in anderen Staaten.

physisch präsent sein müssen. Die Liste im Anhang enthält 14 TNK, die zwischen 2 und 17 Prozent Steuern auf ihren Gewinn zahlen – also im Schnitt nicht mal die Hälfte des in Deutschland nominalen Steuersatzes von ca. 30 Prozent (mit Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag).

Das alles führt auch zu einer massiven Benachteiligung heimischer kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU), deren effektiver Steuersatz auf ihren Gewinn häufig um ein Vielfaches höher liegt als der ihrer großen international tätigen Konkurrenten. Auf diese Weise schadet das Steuersystem sogar direkt der mittelständischen Wirtschaft, die immer das Rückgrat der deutschen Wirtschaft gebildet hat. [Liebert 2011]

Folgende entscheidende „Gestaltungsmaßnahmen“ können für diese Steuervermeidung der TNK identifiziert werden:

1. Verrechnungspreise:

Laut OECD finden bereits 60 Prozent des Welthandels konzernintern statt (OECD Observer 2008). Durch überhöhte Verrechnungspreise für Leistungen zwischen Unternehmen des gleichen TNK erfolgt eine Gewinnverlagerung ins niedriger besteuerte Ausland oder eine Kostenverlagerung in hoch besteuerte Staaten. Die Möglichkeiten zur Überprüfung und Korrektur der Preise überfordern in der Praxis die deutschen Finanzverwaltungen, erst recht die der weniger entwickelten Länder.

2. Lizenzgebühren: Eine ausländische Konzerngesellschaft in einem Niedrigsteuerland bekommt Lizenzgebühren, Franchisinggebühren u. a. für die Nutzung des Markennamens, von Patenten, Urheberrechten usw. In Deutschland werden diese Ausgaben vom Gewinn abgezogen und sparen damit ca. 30 Prozent Unternehmenssteuer. Sie werden statt dessen pauschal versteuert, allerdings nur mit 15%. So findet ebenfalls ein steuerbegünstigter Gewinntransfer statt.

[Siehe Fallbeispiele Starbucks und Ikea]

- 3. Zinsen:** Die Finanzierung einer in Deutschland ansässigen Konzerngesellschaft erfolgt durch Fremdkapital, das von einer anderen Gesellschaft des Konzerns aus dem Ausland bereitgestellt wird. Die Zinsen für das „Fremdkapital“ werden vom Gewinn abgezogen und fließen an die Mutter ins Ausland – in eine Steueroase mit geringer oder keiner Besteuerung von Zinserträgen. So werden im Inland kaum Steuern bezahlt. Die Zinsen für das „Fremdkapital“ stellen de facto einen steuerfreien Gewinntransfer dar.
- 4. Komplexe Bilanzierungsmodelle:** Verstärkt wird dieses Problem durch sogenannte hybride Finanzierungsinstrumente (hybrid financial arrangements). Beispielsweise nutzen TNKs die Möglichkeit, dass bestimmte Vermögenswerte in einem Land als Fremdkapital, im anderen als Eigenkapital gewertet und steuerlich unterschiedlich behandelt werden, so dass sie im Ergebnis in beiden Ländern von Steuerbefreiungen profitieren. Weitere Instrumente zur Steuervermeidung sind Gewinnverschiebungen durch Derivat-Geschäfte und die Kreditvergabe durch Stiftungen, die nicht oder nur begrenzt informationspflichtig sind. [Quelle siehe OECD 2013]
- 5. Stiftungen:** Die Anlage von Vermögen oder Unternehmen in Form von gemeinnützigen und steuerbegünstigten Stiftungen beinhaltet das Problem, dass so der Staat auf Steuern verzichtet und es privaten Millionären überlässt, zu entscheiden, für welche sozialen, kulturellen oder sonstigen Zwecke das Geld eingesetzt wird. In einigen Staaten wie Liechtenstein, Panama, Mauritius und St. Kitts und Nevis werden auch Stiftungen, deren Erträge Privaten zugewendet werden, kaum besteuert und keine Informationen über die Destinateure (Zuwendungsempfänger) an Finanzämter gegeben, so dass über den Umweg der Stiftung nicht nur eine fast vollständige Steuervermeidung, sondern auch noch eine steuerfreie Übertragung des Gewinns in privates Eigentum möglich ist.

6. Aufwandsverrechnung bei Auslandsinvestitionen: Durch die Gegenrechnung von Verlusten aus Investitionen in Drittmärkten können die ausgewiesenen Gewinne in Deutschland vermindert werden. Heute können solche Investitionen vom zu versteuernden Gewinn abgezogen werden, obwohl die aus der Investition fließenden Erträge zu 95% in Deutschland steuerfrei sind (Körperschaftsteuergesetz). Der Abbau von Anlagen und Arbeitsplätzen in Deutschland und ihre Verlagerung in Niedriglohnländer wird dadurch auch noch steuerlich gefördert. Häufig fließen die Gewinne der Auslandstöchter auch gar nicht nach Deutschland, sondern in geeignete Steueroasen.

7. Stille Reserven: Die Nichtbesteuerung von stillen Reserven ermöglicht es, dass Milliardenvermögen entstehen können – derzeit geschätzte 600 Milliarden Euro in Deutschland. Soweit sie nicht aufgelöst werden, unterliegen sie auch niemals der Einkommenssteuer.

Anmerkung: Internationale Unternehmen erstellen ihren Abschluss oft nach IFRS/IAS (International Financial Reporting Standards, International Accounting Standards). Trotzdem greift der Fiskus auf die zu niedrigen HGB-Werte zurück, obwohl diese erheblich niedrigere Vermögenswerte ausweisen. Dies wird damit gerechtfertigt, dass die Firmen dadurch weniger krisenanfällig sind. Das ist aber ein Pseudoargument. Die Möglichkeit künftiger Verluste darf nicht dazu führen, dass reale Gewinne heute nicht besteuert werden. Wenn man möchte, dass Firmen krisensicherer werden, dann muss man das Eigenkapital stärken.

8. Veräußerungsgewinne: Seit 2002 können in Deutschland Kapitalgesellschaften ihre Beteiligungen an anderen Unternehmen verkaufen und den Erlös zu 95% steuerfrei verbuchen.

9. Internethandel: Das Internet ermöglicht es Unternehmen, Geschäfte mit Kunden im Inland zu tätigen, ohne steuerpflichtig zu werden. Beispiele sind Amazon, dessen Lager nicht als Betriebsstätte gewertet werden, oder der Handel mit Software und digitalen Medien.

10. Informationsdefizite: Der Mangel an Transparenz und Informationen für die Finanzverwaltungen eröffnet große Spielräume bei der

Darstellung der Gewinne in den Bilanzen.

Einschub zur Besteuerung nichtausgeschütteter Gewinne:

In der politischen Diskussion wird häufig der Einwand gebracht, Unternehmen seien im Vergleich zu Privatpersonen deshalb niedriger zu besteuern, weil Gewinne in dem Moment, in dem sie an den Besitzer ausgeschüttet werden und damit in den privaten Konsum gehen, nochmal als Einkommen versteuert würden und so die daraus resultierende Steuerlast teilweise sogar höher als bei Einkommen aus Arbeit sei. Dieses Argument geht aber aus folgenden Gründen an der Realität vorbei:

1. Die Ausschüttung von Gewinnen erfolgt häufig über mehrere Zwischenstufen in geeigneten Steueroasen, so dass kaum Steuern anfallen.
2. Viele Ausgaben bzw. Hobbies der Reichen und Superreichen werden über Stiftungen abgewickelt, die weitgehend steuerfrei gestellt sind. Ein Beispiel dafür ist die Stiftung des IKEA-Gründers Kamprad in Liechtenstein (siehe Fallstudie 2). Das Vermögen der Familie Mohn (Haupteigentümer des Bertelsmann-Konzerns) wurde zum größten Teil in der Bertelsmann-Stiftung untergebracht, die u. a. Bildungsforschung finanziert. Das läuft auf eine Aushebelung der Demokratie hinaus, wenn Unternehmensinhaber keine Steuern zahlen und autokratisch selbst bestimmen, was mit den nicht gezahlten Steuern passiert.
3. Der wichtigste Kritikpunkt: Es wird sowieso nur ein Bruchteil des wachsenden Reichtums jemals ausgeschüttet. Denn die Akkumulation von Reichtum und Macht in immer weniger Händen findet ja vor allem dadurch statt, dass die Vermögenswerte ständig anwachsen, also die Vermögen immer wieder in Unternehmen oder Wertpapieren angelegt werden. Amazon hat zum Beispiel sogar Kredite aufgenommen, um Dividenden ausschütten zu können, ohne die thesaurierten Gewinne anfassen zu müssen und hat damit enorme Steuern gespart.

3. Vorschläge für politisches Handeln

3.1 Kurzfristige nationale Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen können kurzfristig in Deutschland umgesetzt werden und bedürfen keiner oder nur begrenzter internationaler Abstimmung.

- a. Strafverfolgung:** Die Strafbemessung im Zusammenhang mit Steuerdelikten muss verschärft werden. Steuerhinterziehung ab einer Million Euro muss gesetzlich zu einer Mindeststrafe von mehr als einem Jahr Gefängnis führen, was eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung ausschließt. Selbstanzeige darf nicht mehr zu Straffreiheit, sondern nur noch zu Strafminderung führen.

Darüber hinaus soll ein Unternehmensstrafrecht eingeführt werden.

Anmerkung: Aufgrund der immer komplexeren Strukturen in Unternehmen, wo es - zumindest für Außenstehende, z.B. StrafverfolgerInnen - immer weniger möglich ist, Individuen, hier also ManagerInnen oder MitarbeiterInnen, für Vergehen, die im Namen des Unternehmens durchgeführt wurden, verantwortlich zu machen und die damit im Rahmen des Strafrechts folgenlos bleiben, sollte ein Unternehmensstrafrecht eingeführt werden, damit das Unternehmen als Ganzes auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wie das in vielen Staaten, z.B. den USA, bereits heute der Fall ist.

Es muss eine Kooperations- und Anzeigepflicht für Banken geben mit wirksamen Sanktionen und Strafandrohungen bei Verstößen bis hin zum Entzug der Banklizenz. Die Verjährungsfristen für Steuerhinterziehung müssen angehoben werden.

Anmerkung: In den USA beginnt die 10-jährige Verjährungsfrist erst mit der Abgabe einer korrekten Steuererklärung.

- b. Steuerfahndung:** Wir fordern die Einführung einer Bundessteuerbehörde für die Besteuerung von internationalen Konzernen verbunden mit einer bundesweiten Steuerfahndung. Die

Steuerprüfung von Unternehmen soll gestärkt werden, gleiches gilt für die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Steuerbetrug.

Anmerkung: Die Verstärkung der Steuerbehörden würde u. a. den internationalen Abgleich der Steuererklärungen und auch eine bessere Überprüfung der konzerninternen Verrechnungspreise von internationalen Konzernen ermöglichen (zu Punkt 4 und Punkt 10).

- c. Duales Steuersystem:** Um eine Gleichbehandlung von kleinen inhabergeführten Unternehmen und TNK herzustellen, könnte ein duales Steuersystem eingeführt werden, wie es in vielen Ländern üblich ist. Danach werden alle Firmen wie Gesellschaften behandelt, auch der kleine Handwerker, der alleine arbeitet. Eigentümer müssen sich ein angemessenes Gehalt zahlen, das als privates Einkommen versteuert wird. Der Unternehmensgewinn kann dann nach einheitlichen Maßstäben versteuert werden.

Anmerkung: In Deutschland besteht das Problem, dass bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (GbR, OHG, KG usw.) das Unternehmen identisch ist mit den Besitzern und der Unternehmensgewinn daher wie privates Einkommen progressiv besteuert wird. Damit werden KMU nicht selten höher besteuert als Kapitalgesellschaften und erst Recht als Wertpapier-Dividenden.

d. Stiftungen:

Die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen sollte strengen Kriterien unterworfen sein und sich nur noch auf soziale und humanitäre Dienste beschränken. Es muss sichergestellt werden, dass die Zuwendungen an die Destinateure (Zuwendungsempfänger) von Auslandsstiftungen (z. B. in Liechtenstein) den Finanzämtern gemeldet und in voller Höhe wie Gewinnausschüttungen/Einkommen versteuert werden. (zu Punkt 5)

e. Quellensteuern:

Einführung einer Quellensteuer auf Zinszahlungen auch für Unternehmen. Erhöhung der Quellensteuer auf Lizenzzahlungen

deutscher Unternehmen, die von diesen an den deutschen Fiskus abzuführen sind von heute 15% auf 30%. Die Quellensteuern sollen weder anonymisiert erhoben werden noch abgeltende Wirkung haben. (zu Punkt 2 und 3)

- f. Aufwandsverrechnung:** Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland und von anderen Aufwendungen, wenn die daraus resultierenden Erträge steuerfrei sind. (zu Punkt 6).
- g. Stille Reserven:** Unternehmen, die ihren Abschluss nicht nach HGB erstellen, sollten die von ihnen selbst angesetzten höheren Werte für das Betriebsvermögen auch der Besteuerung zu Grunde legen. (zu Punkt 7)
- h. Veräußerungsgewinne:** Beim Verkauf von Tochterunternehmen müssen Veräußerungsgewinne versteuert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Offenlegung stiller Reserven versteuert wurden. Dann wäre eine Auflösung der stillen Reserven erforderlich, um eine spätere Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das würde eine Änderung des HGB erfordern. (zu Punkt 8)
- i. Internet-Handel:** Die bestehenden OECD-Standards, die eine Besteuerung nur in den Ländern zulassen, in denen ein Unternehmen mit einer Filiale präsent ist, müssen geändert werden. Eine Möglichkeit könnte sein, Internet-Geschäfte und andere Geschäfte, bei denen die Endkunden vom Ausland aus beliefert werden, mit einer umsatzbezogenen Pauschalsteuer zu belegen. (zu Punkt 9)
- j. Doppelbesteuerungsabkommen:** Doppelbesteuerungsabkommen sollen auch der Vermeidung von doppelter Nicht-Besteuerung dienen. Dazu soll im Regelfall die Anrechnungsmethode, ansonsten effektive Besteuerungsklauseln (subject-to-tax-clauses) angewendet werden. DBA, die den oben genannten Maßnahmen entgegenstehen, sind neu zu verhandeln. Bei

nicht kooperativen Staaten (Steuerparadiesen) sollte das dem entgegenstehende Doppelbesteuerungsabkommen gekündigt werden.

3.2 Weitergehende internationale Maßnahmen

- k. Länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country-Reporting):** Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung sind zu verpflichten, in ihrem Abschluss für alle Tochterunternehmen und Beteiligungen länder- und projektbezogen einen Satz Daten lückenlos offen zu legen. Dazu gehören vor allem die Verkaufsumsätze, Gewinne, Lohnsumme, Beschäftigtenzahl, Finanzierungskosten und Zahlungen an staatliche Stellen

Anmerkung: Die Zahlungsflüsse innerhalb von internationalen Unternehmen sind von außen nicht sichtbar. Die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) verlangen lediglich, die Geschäfte sämtlicher Konzerngesellschaften auszuweisen und erfordern keine entsprechende Aufschlüsselung nach Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist. Damit entziehen sich insbesondere die Steuerzahlungen einer Bewertung. CbCR wurde von der EU bereits für Banken (Bankenrichtlinie) und für Rohstoffe und Forstwirtschaft (Buchhaltungs- und Transparenzrichtlinie der EU) eingeführt.

- l. Informationsaustausch:** Die EU sollte einen automatischen Informationsabgleich innerhalb der EU über alle Einkünfte einschließlich von Kapitalerträgen – auch von juristischen Personen – beschließen. Dieser sollte auch auf Drittstaaten, insbesondere auf Entwicklungsländer erweitert werden.

Dies muss auch für Stiftungen und andere Rechtskonstrukte wie Versicherungsmäntel gelten. Dazu soll die EU-weit einheitliche TIN (Tax Identification Number) eingeführt werden.

Anmerkung: Der automatische Informationsabgleich wurde im Prinzip bereits mit der Zinsrichtlinie der EU 2003 beschlossen. Ausgenommen sind aber noch Luxemburg, Österreich und Belgien, die dafür eine Quellensteuer erheben.

Die Richtlinie gilt nur für natürliche Personen und nicht für alle Kapitaleinkünfte.

m. Register

Die Eigentümer oder Nutznießer (beneficiary ownership) von Unternehmen, Stiftungen, Trusts und ähnlichen Rechtskonstruktionen müssen in einem öffentlichen Register festgehalten werden.

n. Internationale Steuerfahndung:

Die gegenseitige Amtshilfe bei Steuerdelikten sollte für die gesamte EU vereinfacht werden. Weiterhin nötig sind eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Steuerbehörden der EU-Staaten und weltweit sowie gemeinsame Steuerprüfungen und Steuerfahndungen bei internationalen Konzernen.

o. Steueroasen/FATCA:

Die EU sollte eine Definition von Steueroasen beschließen. Wenn Nicht-EU-Steueroasen nicht kooperieren, muss eine entsprechende Strafbesteuerung (Quellensteuer, Abschlagssteuer) in der EU erfolgen und die DBA werden ggf. gekündigt.

Die EU sollte eine Richtlinie entsprechend dem FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) der USA beschließen, um sicherzustellen, dass weltweit alle Banken den Steuerbehörden der EU Informationen über Einkommen und Gewinne liefern.

Anmerkung: Aufgrund von FATCA müssen alle Banken und bankähnlichen Einrichtungen weltweit den USA-Steuerbehörden die steuerrelevanten Daten für alle US-Bürger und alle Unternehmen, die in den USA tätig sind, liefern. Banken und Unternehmen, die in den USA tätig sind, werden mit Strafsteuern belegt, wenn sie mit einem Land, einer Bank oder einem Unternehmen, die nicht kooperieren, Geschäftsbeziehungen unterhalten. Selbst die Schweiz und Liechtenstein kooperieren im Rahmen von FATCA. Eine Ausnahme ist nur China.

p. Mindeststeuersätze: Es sollten schrittweise EU-weite

Mindeststeuersätze eingeführt werden (ggf. auf Basis einer GKKB,

siehe unten). Mittelfristig sollten die Gewinne mindestens mit 25% besteuert werden.

- q. **DBA:** Es sollen in Zukunft gemeinsame Doppelbesteuerungsabkommen für die gesamte EU oder mehrere EU-Staaten mit Drittstaaten verhandelt werden.

3.3 Langfristige Lösung: Die Unitary Taxation

Es ist klar, dass all die oben genannten Maßnahmen nur dem Stopfen eines Flickenteppichs gleichkommen. Deshalb bedarf es auf mittlere bis längere Sicht einen grundsätzlichen Ansatzes, wie er mit dem Konzept der UT vorliegt. [Picciotto, TJN 2012]

Bei der Unitary Taxation (UT) oder Formelbesteuerung wird ein internationales Unternehmen als eine Einheit betrachtet und der weltweite Gewinn ermittelt. Zugleich muss das Unternehmen in seinem Unternehmensbericht Eckdaten für alle Staaten ausweisen, in denen das Unternehmen tätig ist oder in das es Waren verkauft (ähnlich wie beim CbCR). Diese Eckdaten beinhalten mindestens die Vermögenswerte, die Lohnsumme, die Zahl der Vollzeitarbeitsplätze und die Umsätze in dem jeweiligen Staat. Um das E-Commerce zu berücksichtigen, werden die Umsätze immer dem Standort des Käufers zugeordnet. Für einige Branchen sind Sonderregeln vorgesehen. So werden Transportmittel wie Schiffe oder LKW sinnvollerweise allen Standorten zugerechnet, zwischen denen sie verkehren.

Wenn ein solcher Bericht über die weltweiten Aktivitäten erst mal vorliegt, kann jeder Nationalstaat aufgrund einer Formel einen Teil der Gewinne seinem Land zuordnen. Deswegen spricht man auch von Formelbesteuerung (formulary apportionment). Im einfachsten Fall kann das so geschehen, dass zum Beispiel ein Drittel des Gewinns aufgrund der Vermögenswerte (ohne geistiges Eigentum), ein Drittel aufgrund des Faktors Arbeit (je zur Hälfte nach der Lohnsumme und der Mitarbeiterzahl) und ein Drittel aufgrund der Umsätze dem Land zugeordnet werden. Der

auf diese Weise dem jeweiligen Land zugeordnete Gewinn wird dann mit dem nationalen Steuersatz belastet.

Auf diese Weise ist es egal, wo die Gewinne anfallen, welche internen Verrechnungspreise der Konzern benutzt, wie viel Zinsen oder Lizenzgebühren von einem Land in das andere überwiesen werden, wo das Unternehmen investiert usw.

Das Ausweisen von Gewinnen in Steueroasen, in denen die Unternehmen sonst nicht wirtschaftlich tätig sind, hätte keine Vorteile mehr.

Insbesondere arme Entwicklungsländer, die kaum die Macht haben, eine effiziente Steuerverwaltung aufzubauen, könnten auf diese Weise auf die gleichen Informationen zugreifen wie reiche Industriestaaten. Zugleich ermöglicht das System jedem Land seine eigene Formel anzuwenden und die Steuerhöhe unterschiedlich festzulegen. Langfristig sollte eine gemeinsame Formel aller beteiligten Staaten abgestimmt werden.

Die UT kann einseitig von der EU eingeführt werden, um alle entsprechend der gewählten Formel einem Staat der EU zugeordneten Gewinne heranzuziehen. Es würde im Prinzip ausreichen, wenn die EU die Unternehmen, die in ihrem Bereich tätig sein wollen, verpflichtet, eine entsprechende Bilanz vorzulegen. Welcher große Konzern wollte schon nicht in der EU – der größten Wirtschaftsmacht der Welt – tätig sein? Dann könnte sofort jeder Staat der EU – aber eben auch jeder andere Staat der Erde, und sei er noch so klein – die veröffentlichten Daten zur Grundlage der Steuererhebung machen. Und es wäre auch für kleine Entwicklungsländer kein Problem, Unternehmen, die sich nicht an das System halten, von nationalen Geschäften auszuschließen. Denn es gäbe immer genug andere Unternehmen, die eine Zulassung zur EU besitzen.

Anmerkung: Die UT wird bereits seit hundert Jahren von zahlreichen US-Staaten zur Zuordnung der Gewinne auf die Bundesstaaten angewandt. Dabei wird statt der Drittel-Formel meist die 25:25:50-Formel (Investitionen : Arbeit : Umsatz) verwandt, die den Verkaufsumsatz doppelt bewertet.

Innerhalb der Gremien der OECD gab es schon mehrfach Diskussionen über die UT, die bislang aber politisch keine Rolle spielten. Stattdessen wurde auf das Konzept des Arm's-Length-Principle (ALP) gesetzt. Danach wird versucht, einheitliche Verrechnungspreise für Güter festzusetzen. In der Praxis ist das ALP-Konzept jedoch gescheitert. Man versuche nur, den Verrechnungspreis eines Apple-PC mit dem eines viel günstigeren ASUS zu vergleichen. Nach welchen Kriterien geht man vor, wenn ein Apple-PC das Dreifache eines Konkurrenten mit anscheinend gleichen Funktionen kostet? Noch schwieriger wird es bei immateriellen Gütern wie Computerprogrammen, Fernsehfilmen usw. Sowieso sind die Steuerverwaltungen kaum in der Lage, eine Prüfung der Verrechnungspreise vorzunehmen. Das gilt umso mehr für Entwicklungsländer mit begrenzten Ressourcen.

In der EU wird das Thema UT bereits seit 2001 diskutiert. 2011 wurde von der EU-Kommission ein erster Richtlinienentwurf für eine gemeinsame UT unter dem Namen Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB) vorgelegt. Er bezieht allerdings nur die Unternehmen und ihre Gewinne innerhalb der EU ein – ähnlich wie das die UT in den USA tut. Er schlägt aber darüber hinausgehend eine einheitliche Formel für die Aufteilung der Gewinne in der EU vor. Während der Kommissionsentwurf die Drittel-Formel präferierte, hat das Europäische Parlament 2012 bei der Zustimmung zu der Richtlinie die 45:45:10-Formel (Investitionen:Arbeit:Umsatz) in den Entwurf geschrieben. [Herzig 2012]

Das GKKB-Konzept der EU ist vor allem als ein Steuervereinfachungsmodell gedacht. Es fehlen deshalb wesentliche Aspekte und damit die entscheidenden Vorteile des UT-Konzeptes: Einmal soll es für die Konzerne nur optional sein. Sie können sich also für die ihnen genehmere Variante entscheiden, so dass die GKKB nicht geeignet wäre, Steuervermeidungen auszuschalten. Weiter berücksichtigt es gerade nicht die Gewinne der Konzerne außerhalb der EU und damit nicht die, die aus der EU in überseeische Steueroasen transferiert werden. Und schließlich ist es damit auch nicht als Instrument für Drittstaaten wie die Entwicklungsländer geeignet.

Natürlich ist die UT keine Lösung, die alle Probleme auf einfache Weise löst. Als Hauptproblem der UT wird gesehen, dass die Angabe der Vermögenswerte, der Arbeitsplätze und Löhne in den einzelnen Ländern und die Zuordnung von Firmen zu einem Konzern immer noch Gestaltungsmöglichkeiten zulassen. Aber die UT scheint der beste Ansatz zu sein, zu einer globalisierungsfesten Steuerbasis zu kommen. Die GKKB-Vorlage der EU liefert dafür eine fachlich gute Grundlage, die mit 170 Seiten Umfang detaillierte Vorschläge enthält, wie mit den komplexen Problemen der Allokation von Arbeit, Vermögen und Absatz in unterschiedlichen Branchen umgegangen werden kann.

4. Handlungsszenario

Die Austrocknung der Steueroasen und die Wiederherstellung der Souveränität der Staaten gegenüber den internationalen Konzernen sind entscheidende Bedingungen für die Erreichung einer gerechten internationalen Ordnung und für die Finanzierung von sozialen und nachhaltigen nationalen Staatswesen.

Ziel dieser Initiative ist es, die Bedeutung gerechter Unternehmenssteuern und das Konzept der UT allgemein publik zu machen. Die Unitary Tax ist für die Herstellung einer gerechten Finanzierung öffentlicher Aufgaben weltweit von ähnlicher strategischer Bedeutung wie die Finanztransaktionssteuer für die Regulierung der Finanzmärkte.

Da die Durchsetzung der UT ein langfristiges Projekt ist, bietet es sich an, diese Kampagne mit Vorschlägen für einen Katalog von Maßnahmen zu verbinden, die kurzfristig (also einseitig national) oder mittelfristig (also über die EU oder weitere internationale Organisationen wie die OECD, die WTO oder die G20) umgesetzt werden können.

5. Anhänge

Abkürzungen:

| | |
|-------|---|
| ALP | Arm's Length Principle (Fremdvergleichsprinzip = Vorschriften für Verrechnungspreise) |
| BEPS | Basis Erosion and Tax Shifting (Steuervermeidung) |
| CbCR | Country-by-Country-Reporting |
| CCCTB | Common Consolidated Corporate Tax Base (siehe GKKB) |
| DBA | Doppelbesteuerungsabkommen (siehe DTT) |
| DTT | Double Tax Treaties (siehe DBA) |

| | |
|-----------|--|
| ECOSOC | Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat der UN) |
| EStG/EStR | Einkommenssteuergesetz/Einkommensteuerrichtlinien |
| FATCA | Foreign Account Tax Compliance Act (Gesetz zur weltweiten Durchsetzung der Besteuerung von US-Personen – siehe FBAR) |
| FBAR | Report of Foreign Bank and Financial Accounts |
| FDI | Foreign Direkt Investments (Direktinvestitionen) |
| GFI | Global Financial Integrity (eine NGO in den USA) |
| GKKB | Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (siehe CCCTB) |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IASB | International Accounting Standard Board |
| IFRS | International Financial Reporting Standards (herausgegeben von IASB) |
| IPR | Intellectual Property Rights (Rechte für geistiges Eigentum) |
| IRS | Internal Revenue Service (US-Steuerbehörde) |
| KMU | Kleine und mittlere Unternehmen |
| KStG | Körperschaftssteuergesetz |
| TIN | Tax Identification Number |
| TJN | tax justice network (NGO für Steuergerechtigkeit) |
| TNK/TNC | transnationale Konzerne/trans national corporations - international agierende Unternehmensgruppen |
| UT | Unitary Taxation (auch Formelbesteuerung – formulary apportionment) |

Quellen:

André Anwar: *IKEA-Gründer soll Milliarden Euro vor der Steuer verstecken*. Der Westen, 27. 1. 2011

Stefan Bach: *Unternehmensbesteuerung: Hohe Gewinne – mäßige Steuereinnahmen*. DIW Wochenbericht 22-23, Berlin 2013

Bündnis90/Die Grünen: *Ein Steuerpakt für Europa*. Partei-Beschluss Nov. 2012

Christian Aid (2008): *Death and taxes: the true toll of tax dodging*. <http://www.christianaid.org.uk/images/deathandtaxes.pdf>, zuletzt geprüft am 26.06.2013.

Deutscher Bundestag: *Drucksache 17/11695 und 17/11075, Steuerliche Transparenz von multinationalen Unternehmen herstellen – Country-by-Country und Project-by-Project Reporting einführen*. 28. 11. 2012

Europäische Kommission: *Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung*. Brüssel 6. 12. 2012

GFI/ Dev Kar; Karly Curcio (2011): *Illicit Financial Flows from Developing Countries: 2000-2009. Update with a Focus on Asia*. Global Financial Integrity. Washington. <http://iff-update.gfip.org/>, zuletzt geprüft am 10.04.2011.

Norbert Herzig: *Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB)*. Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht, Bonn 2012

Lorenz Jarass, Gustav M. Obermair: *Steuermaßnahmen zur nachhaltigen Staatsfinanzierung*. Münster 2012

Stefan Kaiser: *Die Tricks der Superreichen und Konzerne*. Spiegel-Online, 21. 5. 2013

Nicola Liebert: *Steuergerechtigkeit in der Globalisierung*. Münster 2011

Nicola Liebert, Markus Henn (tax justice network): *Stellungnahme für den FA des Deutschen Bundestages*. 20. 3. 2013

Monitor: *Das unmögliche Möbelhaus: IKEAs ganz legale Steuertricks*. 30. 6. 2005

Dietmar Neuerer: *Rezepte gegen die Steuertricks der Multis*. Handelsblatt, 15. 2. 2013

OECD-ObsERVER/John Neighbour: *Transfer pricing: Keeping it at arm's length*. OECD Observer 230, Januar 2002, corrected Juli 2008

OECD: *Addressing Base Erosion and Profit Shifting*. Paris 2013

Sol Picciotto (tax justice network): *Towards Unitary Taxation of Transnational Corporations*. 9. 12. 2012

SPD-Pressemitteilungen: *Steueroasen sind Gerechtigkeitswüsten*. 8. 4. 2013

TJN: *tax us if you can*. Buckinghamshire

United Nations (2012): *The Millennium Development Goals Report 2012*. <http://mdgs.un.org/unsd/mdg/Resources/Static/Products/Progress2012/English2012.pdf>, zuletzt geprüft am 26.06.2013.

ZDF-Zoom (Peter Ruppert): *Flucht in die Karibik*. 22.5.2013

Ein Video zum Thema

Das folgende Video von Störsender-TV hat die Thematik der Unitary Tax und die Probleme des EU-Konzeptes GKKB recht gut dargestellt:

<http://www.youtube.com/watch?v=d0nYdN7r9ig>

Liste von Unternehmen, die wenig Steuern zahlen:

[Neuerer 2013, Anwar 2011, Peter Ruppert 2013 u. a.]

- **Apple:** Branche Computer, 36,8 Milliarden Euro Gewinn außerhalb der USA, Steuerquote 1,9% (siehe Fallstudie 4)
- **Google:** Branche Software, Steuerquote 3%

Die Google Germany GmbH meldet für 2011 einen Umsatz in Höhe von 190 Millionen Euro und einen Gewinn in Höhe von 16,2 Millionen Euro. Die abgeführten Steuern betragen 5,3 Millionen Euro.

Google nutzt eine ganz besondere Möglichkeit der Steuervermeidung, die in der Branche unter dem Begriff "Double Irish with a Dutch Sandwich" bekannt ist. Es besteht aus zwei irischen Gesellschaften und einer Holding in den Niederlanden. Zwischen diesen drei Einheiten werden Werbeeinnahmen und Lizenzgebühren solange hin- und hergeschoben, bis der Gewinn am Ende steuerfrei in der Karibik landet.

- **AmGen:** Branche Biotech, Steuerquote 5%, Mitarbeiter 17.000
- **CISCO:** Branche Computertechnik, Steuerquote 5%
- **Amazon:** Branche Internethandel, Steuerquote weltweit 5,3% (siehe Fallstudie 1)
- **Microsoft:** Branche Software, Steuerquote 11%

Das Unternehmen rechnet vor, 31 Prozent Unternehmenssteuer auf den Gewinn gezahlt zu haben. "Bei der Betrachtung der Steueraufkommens, das mit Microsoft insgesamt verbunden ist, ist zu beachten, dass der bei weitem größte Anteil des Umsatzes/Gewinns/Steueraufkommens über unsere 38.000 Partnerunternehmen erbracht wird", so ein Sprecher. Der Finanzbericht der Microsoft Deutschland GmbH (für das Geschäftsjahr bis Ende Juni 2011) weist einen Umsatz von 682 Millionen Euro aus und eine Steuerlast in Höhe von etwas über 29 Millionen Euro.

- **Abbot:** Branche Pharma, Steuerquote 12%, Umsatz 35 Milliarden \$
- **Lilly:** Branche Pharma, Steuerquote 13%, Umsatz 23 Milliarden \$

- **Intel:** Branche Computertechnik, Steuerquote 14%
- **VW:** Branche Kraftfahrzeugbau. Steuerquote 15%

VW zahlte 2012 bei einem weltweiten Gewinn von 21,9 Mrd. Euro nur 3,6 Mrd. Euro Steuern, überwiegend in Deutschland. VW hat die Steuerquote in den letzten 10 Jahren von 37% auf 15% gesenkt. Dazu unterhält VW ein Netz von über 100 Tochterunternehmen in Steuer-oasen, darunter eine Reihe von reinen Finanzierungsfirmen wie die Financial Services AG (Braunschweig), die Global Financial Holding (Amsterdam) usw, darunter auch mehrere Töchter in der US-Steuer-oase Delaware und auf den Cayman-Inseln.

- **IKEA:** Branche Möbelkaufhaus, Steuerquote 15% (siehe Fallstudie 2)
- **Johnson & Johnson:** Steuerquote 15%, Umsatz 65 Milliarden \$
- **Coca Cola:** Branche Getränke, Steuerquote 17%
- **Starbucks** (siehe Fallstudie 3)

Wichtige Steueroasen:

(Die folgenden Informationen stammen aus dem ZDF-Zoom-Bericht „Flucht in die Karibik“ von Peter Ruppert.)

Eine wichtigste Steueroase in Europa sind die Niederlande, die vor allem genutzt werden, um Gewinne international weiterzuleiten. 2012 wurden ca. 12 Billionen Euro durch die Niederlande weitergeleitet. Nahezu alle großen TNK haben Finanz-Töchter In den Niederlanden, so zum Beispiel: Starbuck, IKEA, Apple, E ON, Axel Springer, BMW, VW, Microsoft, Google, Henkel, Lufthansa, Air Berlin

Die wichtigste Steueroase in den USA ist der Staat Delaware mit 800T Einwohnern und 900T Briefkastenfirmen. In einem einzigen relativ kleinen Haus befindet sich der Sitz von 200T Firmen, darunter auch mehrere Töchter von VW.

Eine wichtige Steueroase in der Karibik sind die Cayman-Inseln. Dort werden nur Importe besteuert, es gibt keine Lohn- oder Einkommenssteuern und auch keine Unternehmenssteuern. Tochterfirmen auf den Caymans unterhalten u. a. Siemens, Lufthansa, Deutsche Bank, Deutsche Post, Fresenius, Commerzbank, SAP, Allianz.

Die Liste der Staaten mit der größten Geheimhaltung von Steuerdaten (Financial Secrecy Index – siehe TJN: tax us if you can) nennt für 2011 folgende Länder:

Index > 60: Österreich, Guernsey, Isle of Man, Japan, Luxemburg, US Virgin Islands

Index > 70: Andorra, Bahrain, Botswana, Cayman-Inseln, Cook Islands, Dubai, Ghana, Hongkong, Jersey, Mauritius, Monaco, Panama, Philippinen, San Marino, Singapur, Schweiz, Uruguay und ein halbes Dutzend weiterer Karibik-Insel-Staaten

Index > 80: Belize, Brunei, Guatemala, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao und weitere Karibik- und Südsee-Insel-Staaten

Index > 90: Malediven

Fallstudie 1: Amazon

[Zusammenfassung aus Neuerer, Handelsblatt 2012 u.a.]

Nach Recherchen der Nachrichtenagentur Reuters ist es Amazon.com gelungen, mit Hilfe seiner Luxemburger Firmen-Konstruktion rund zwei Milliarden Dollar steuerfrei beiseite zu legen.

Phase 1: 1995 Gründung von Amazon. Die Firma expandiert, weist aber bis 2003 ständig Verluste aus, die jedoch durch die explosiv wachsenden Aktienkurse in der Dotcom-Hysterie mehr als kompensiert werden. 1998 Beginn der Online-Geschäfte in Deutschland und Großbritannien, 2000 in Frankreich. 1999 sind die angesammelten Verluste in den USA auf über

eine Milliarde angewachsen. Nun werden die gewinnbringenden Töchter (Verkauf, Verpackung und Lieferung) in Europa in den Konzern integriert. Nun können die Gewinne mit den (Pseudo-)Verlusten in den USA nach und nach verrechnet werden.

Phase 2: Ab 2003 machte Amazon in den USA Gewinne. Da die Steuern in den USA höher sind als in Europa (ca. 40 Prozent auf den Gewinn) wurden Geschäfte nominal nach Luxemburg verlagert. Dort werden Gewinne mit 29 Prozent belastet, aber Gewinne aus geistigem Eigentum sind zu 80 Prozent steuerfrei. Per saldo liegt die effektive Belastung unter 6 Prozent. Mit weiteren Maßnahmen ist nach Auskunft von Steuerexperten sogar knapp null Prozent möglich. Dazu wurden drei Gesellschaften gegründet:

Juni 2003 Anmeldung der „Amazon Services Europe SARL“ in Luxemburg. Alle Geschäfte mit Drittanbietern laufen nun nicht mehr über die USA, sondern über Luxemburg.

Juni 2004 Gründung der „Amazon Europe Holding Technologies“. Geschäftszweck ist die Verwaltung der Anteile von Amazon-Töchtern und von geistigem Eigentum wie Patenten und Lizenzen. Da die Amazon-Patente bei der Tochter Amazon Technologies Inc in Nevada lagen, wurden Teile des Betriebsvermögens nominal nach Luxemburg verschoben.

Juli 2004 Gründung der „Amazon EU SARL“. Hauptzweck ist „Verkauf, Versteigerung, Verpachtung oder sonstiger Vertrieb von Produkten aller Art“.

Ergebnis: Amazon beschäftigt in Europa ca. 10.000 Mitarbeiter, davon nur 300 in Luxemburg. In den vergangenen fünf Jahren hat Amazon in den USA im Schnitt 5,3 Prozent Steuern auf seine Auslandsgewinne bezahlt. Die Amazon Europe Holding Technologies nahm jährlich bis zu 583 Millionen Euro von den europäischen Töchtern ein und hat jährlich 230 Millionen Dollar an die Amazon Technologies Inc in Nevada abgeführt, die

in den USA als konzerninterne Zahlungen steuerfrei sind. Seitdem hat Amazon in der Holding Luxemburg fast steuerfrei über zwei Milliarden Dollar angespart. Das Geld wurde an die Amazon EU SARL verliehen, die damit die weitere Expansion finanzierte. Die Zinsen an die Holding sind in Luxemburg wiederum steuerfrei.

2011 forderte die US-Bundessteuerbehörde IRS eine Nachzahlung von 1,5 Milliarden Dollar.

Fallstudie 2: IKEA

[Zusammenfassung aus Wikipedia 2013, Monitor 2005, Anwar 2011t]

IKEA ist die größte Möbelmarke der Welt und setzte 2012 rund 27 Milliarden Euro um. Der Gründer von IKEA heißt Ingvar Kamprad und soll vor Bill Gates der reichste Mann der Welt sein. IKEA gibt es in 44 Länder mit 334 IKEA-Einrichtungshäusern, mehr als 131.000 Mitarbeitern (106.500 in Europa, 16.500 in Nordamerika und 8.000 in Russland, Asien und Australien). Das Land mit dem größten Umsatz ist Deutschland (15 Prozent), gefolgt von den USA (11 Prozent) und Frankreich (10 Prozent). In Deutschland befinden sich 46 Einrichtungshäuser sowie die größten Auslieferungslager in Salzgitter und Dortmund.

IKEA nutzt alle Möglichkeiten zur Steuerreduzierung und Verschleierung der Konzernzahlen. Laut Lorenz Jarass zahlte IKEA Anfang des Jahrtausend 15% (statt damals nominal 40%) Steuern – heute dürften es noch viel weniger sein. Die Firmenstruktur ist sogar um einiges komplizierter als die von Amazon.

Der Konzern INGKA Holding B.V. in Leiden, Niederlande, ist die Muttergesellschaft aller nationalen IKEA-Unternehmen, so auch der IKEA Deutschland GmbH & Co. KG. Laut der schwedischen Wirtschaftszeitung Dagens Industri hat die INGKA Holding zwischen Anfang 2000 und Ende 2008 einen Gewinn in Höhe von 20 Milliarden Euro vor Steuern

ausgewiesen. 2011 lagen der Umsatz bei 27 Milliarden (Deutschland 3,9 Milliarden Euro in 2012) und der Jahresgewinn bei 3 Milliarden Euro.

IKEA Deutschland hat nur 0,2% Eigenkapital und 99,8% Fremdkapital. Das Geld wird überwiegend von der gemeinnützigen (!) Stiftung Stichting INGKA Foundation (ebenfalls in den Niederlanden) geliehen, die zugleich die Mutter der INGKA Holding ist. Der Gründer Ingvar Kamrad sitzt im Aufsichtsrat dieser Stiftung. Da die deutsche IKEA für die Fremdfinanzierung Schuldzinsen zahlen muss, werden so Gewinne steuerfrei zur Stiftung transferiert – die Steuerersparnis dadurch beträgt 30 Millionen Euro. In den Niederlanden muss die INGKA als gemeinnützige Stiftung nur wenig Steuern zahlen und ist vor einer Übernahme geschützt. Mit einem Wert von 36 Milliarden US-Dollar ist sie theoretisch die weltgrößte gemeinnützige Organisation. In Wirklichkeit finanziert sie damit die nationalen IKEA-Töchter. Niederländische Stiftungen haben keine Publizitätspflicht. Als Rechtfertigung für die Gemeinnützigkeit spendete die Stiftung 2010 insgesamt 45 Millionen Euro (also einen lächerlichen Betrag angesichts von Milliarden Gewinnen), unter anderem für Bildungs- und Gesundheitsprojekte in Indien und Pakistan.

Die Firma Inter IKEA Systems B. V. im niederländischen Delft ist Inhaberin der Markenrechte und des IKEA-Konzepts sowie Franchisegeberin für alle IKEA-Einrichtungshäuser selbst. Sie erhält drei Prozent Lizenzgebühren von allen Warenhäusern, die steuermindernd geltend gemacht werden können. Allein IKEA Deutschland zahlt 60 Millionen Euro dafür, dass das IKEA-Schild an der Tür hängen darf.

Eigentümerin der Inter IKEA ist die Stiftung Interogo mit Sitz in Vaduz (Liechtenstein), die der Familie des IKEA-Gründers Ingvar Kamrad gehört. Indem die Gewinne der Inter IKEA an die Interogo-Stiftung transferiert werden, wird aus Firmenvermögen privates Stiftungsvermögen – wieder ohne Steuern zu zahlen. Das sollen mittlerweile 11 Milliarden Euro sein. Damit der Firmengründer in Schweden nicht steuerlich belangt werden kann, hat er seinen Wohnsitz seit 30 Jahren in der Schweiz.

Kamprad gehört auch die in Luxemburg ansässige Ikano Bank, die nicht zur IKEA Group gehört, aber weltweit die Kundenkredite für IKEA finanziert und so wiederum einen Teil der Gewinne steuerfrei aus dem Konzern zieht.

In Schweden befindet sich das kreative Herz des Unternehmens, die Produkte-Entwicklung IOS (IKEA of Sweden) und die IKEA-Katalogproduktion ICOM mit dem größten Fotostudio Europas – beide in Älmhult (Småland).

Weiterhin gehört zu IKEA die Produktionsgruppe Swedwood, die Möbel und Komponenten auf Holzbasis herstellt. Swedwood betreibt 36 Fabriken und Sägewerke in neun Ländern (hauptsächlich in Osteuropa) und beschäftigt mehr als 14.000 Menschen. IKEA Food Services ist für die Distribution von Lebensmitteln für die IKEA-Restaurants und Shops verantwortlich. Die in Malmö sitzende BoKlok AB ist Inhaber des Patents und der Lizenzrechte für die unter dem Namen BoKlok veräußerten Fertighäuser. Diese ist eine Joint Venture von IKEA und der schwedischen Baufirma Skanska.

Fallstudie 3: Starbucks

Starbucks erwirtschaftete 2011 in Europa, Afrika und im Mittleren Osten 30 Millionen Euro Gewinn. Normalerweise wären dafür in Deutschland über 8 Millionen Euro Steuern fällig. In der niederländischen Holding wurden jedoch nur 900 000 Euro fällig. In Deutschland, wo Starbucks 150 Geschäfte betreibt und 117 Millionen Euro Umsatz machte, wurde ein Verlust von 5,3 Millionen Euro ausgewiesen. Dieser entstand unter anderem durch Lizenzzahlungen von 7,2 Millionen Euro an die niederländische Holding. Dazu kamen erhebliche Zinszahlungen, da die deutschen Investitionen von der Mutter in den Niederlanden finanziert wurden, wo sie steuerfrei sind.

In England hat Starbucks nach massivem öffentlichen Druck angekündigt, 2012 mindestens 11,5 Millionen Euro Steuern zu zahlen.

Eine Sprecherin teilt mit: „Starbucks [hat] es niemals umgangen, in Deutschland Steuern zu zahlen. In den vergangenen drei Jahren haben wir Steuern in Höhe von insgesamt mehr als 19 Millionen Euro bezahlt, unter anderem für Sozialversicherung und Unternehmenssteuer.“

Dass die Sozialversicherung in diese Angabe mit eingezogen wird, dürfte einen guten Grund haben. Denn für das Geschäftsjahr 2010/11 hat die Starbucks Coffee Deutschland GmbH einen deutlichen Verlust gemeldet und darin keine Hoffnung geweckt, dass sich die Lage bessern könnte. "Aufgrund des Jahresfehlbetrages des Geschäftsjahres sowie der Verlustvorträge ergibt sich kein Steueraufwand", heißt es im Jahresbericht.

Fallstudie 4: Apple

Apple hat aus seinen Gewinnen Barreserven von ca. 102 Milliarden US-Dollar günstig versteuert bei Tochtergesellschaften außerhalb der USA liegen. Wenn man diesen Gewinn in die USA ausschütten würde, um den Apple-Aktionären Dividenden bezahlen zu können, muss Apple in den USA mit 35% nachversteuern. Der Ausweg: Apple hat am Kapitalmarkt einen Kredit von 17 Milliarden US-Dollar aufgenommen, um ohne Ausschüttungen Dividenden zahlen zu können. Die Zinsen auf diesen Kredit sind gegenwärtig günstiger als die Nachversteuerung (Quelle: SZ vom 22.5.2013).

Laut einem Bericht des US-Senats lässt der Konzern sein gesamtes Auslandsgeschäft über eine Firma in Irland laufen. Allein zwischen 2009 bis 2012 seien Dividenden in Höhe von knapp 30 Milliarden Dollar aus Apple-Firmen in anderen Ländern nach Irland geflossen. Apple soll dabei Lücken im amerikanischen und im irischen Steuerrecht genutzt und am Ende gar keine Unternehmenssteuern gezahlt haben.

Auf Anfragen in Deutschland antwortete ein Apple-Sprecher kurz: "Apple gibt keine regionalen Zahlen bekannt, daher kann ich Ihnen keine Gewinn- bzw. Steuerangaben für Deutschland nennen." Ähnlich wie bei Amazon (siehe Anlage) erbringt die deutsche Apple GmbH lediglich Dienstleistungen für mit Apple verbundene Unternehmen.

Die Gesellschaft meldete einen Umsatz von 53 Millionen Euro im Geschäftsjahr bis Ende September 2011 und zahlte fast sieben Millionen Euro Steuern. Die Apple Retail GmbH machte im selben Zeitraum einen Umsatz von 174 Millionen Euro, meldete aber einen Verlust in Höhe von 3,5 Millionen Euro. Die GmbH verzeichnete eine Steuerrückzahlung von 201.493 Euro.